

mia delle Scienze dell'Istituto di Bologna, classe di scienze morali, anno 69, Rendiconti 53 (1974-75) S. 189-255 erschienenen und außerhalb Italiens nur schwer zugänglichen Artikels des Vf. wäre auf jeden Fall sachdienlicher gewesen. Zwei Anhänge bringen zwar elf Urkunden von Zaccaria im Volltext, aber es sind weder die frühesten, noch die einzigen überlieferten. Als kleiner Nachtrag ohne Garantie auf Vollständigkeit seien daher angefügt: AS Bologna, Fondo Demaniale S. Agnese 3/5593 Nr. 143 f. (1255 Okt. 15, 1256. Jan. 14) sowie S. Mattia 5/5766 ohne Nr. (1267 Nov. 22, 1267 Dez. 21, 1268 Aug. 20), S. Mattia 7/5768 Nr. 2 (1271 März 3). Neun Tafeln zeigen verschiedene Ausschnitte aus der Hs., aber ein Index der Namen und Sachen fehlt.

Andreas Meyer

Philippe GODDING, *Conseils et renchages de la Haute Cour de Namur (1440-1488) (Recueil des anciennes coutumes de la Belgique. Coutumes de Namur et de Philippeville 5) Bruxelles 1992, Ministère de la Justice, 257 S., keine ISBN, BEF 750.* – Der Bd. enthält 235 Texte, die von dem als Schöffengericht fungierenden Oberhof in Namur als Rechtsbelehrung bzw. -auskunft an Einzelpersonen und örtliche Gerichte ergangen sind. Das Material wird in der Einleitung kommentiert und durch Register erschlossen.

A. G.

*Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis.* Die Rechtssprüche des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg zu Krakau 1456-1481. Hg. und eingeleitet von Ludwik LYSIAK und Karin NEHLSSEN-V. STRYK (*Ius commune*. Sonderhefte 68) Frankfurt am Main 1995, Klostermann, XXIX u. 598 S., ISBN 3-465-02693-4, DEM 188. – Dies ist die erstmalige Edition der Rechtssprüche des ältesten Gerichtsbuches des Oberhofs. Die 1629 dokumentierten Urteile (*sentencie*) stellen eine solide Basis zu bisher kaum in Gang gekommenen Forschungen über die Bedeutung und territoriale Verbreitung der Justizpraxis des Krakauer Oberhofes und die Fortentwicklung des deutschen, d.h. magdeburgisch-sächsischen Rechts in (Klein-) Polen dar. Die Dekrete sind ausschließlich in lateinischer (1416 Sprüche) oder frühneuhochdeutscher (213 Sprüche) Sprache abgefaßt (nicht in mittelhochdeutsch, wie auf S. IX angegeben). Die Edition ist so gestaltet, daß den einzelnen chronologisch angeordneten Sentenzen eine lateinische Überschrift vorangestellt ist, die zeitgenössisch und in der einzig vorhandenen Papierhs. in vergrößerter Zierschrift ausgeführt ist und Auskunft gibt über das Datum der Gerichtssitzung und den Ort, aus dem die Appellation kommt. Die Hg. waren um Sparsamkeit bei den Eingriffen in den Text bemüht; die Interpunktion dient als Hilfe zum Verständnis der Urteile. Der Benutzbarkeit dieser Edition sind die vier beigegebenen ausführlichen Register (Personen-, Orts-, lateinisches und deutsches Sachregister) sehr dienlich. Der vorwiegende Kreis, den diese Publikation anspricht, sind natürlich die deutschen und polnischen Rechtshistoriker; aber auch bei Philologen und Ethnologen dürfte diese Quelle auf Interesse stoßen.

Michael Lindner

Irmgard BAUMGÄRTNER, *Quidam presbiter beneficalis.* Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters, ZRG Kan. 81 (1995) S. 189-224, behandelt anhand einiger norditalienischer Consilia des 14. Jh. die am häufigsten vorkommenden strittigen Fragen. Zumeist ging es um die Eingliederung des Klerus in die Gemeinden, um ihre Steuerprivilegien, um das Begräbnisrecht und